

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3880

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über
das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 15 - 24988/2020
Meine Nachricht vom: /

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 24.04.2020



23.04.2020

Vollzug Haushaltsjahr 2020
Beantwortung der Fragen der Fraktionen zum 2. Nachtragshaushalt 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages meine Antworten auf die Fragen zum 2. Nachtragshaushalt 2020 der SPD-Fraktion zur Kenntnis geben.

1. Seite 33
HH-Titel 1301.00.686 01 - Härtefallfonds für den Bereich des MELUND (Soforthilfe)
Fragen:
An welche Empfänger soll sich dieser Fonds richten?
Wer kann hier Mittel wofür beantragen?

Antwort:

Die Umsetzung der Mittel erfolgt gemäß einer „Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen“ einzelfallbezogen auf Antrag des fachlich zuständigen Ressorts aus dem Epl. 11 in den jeweiligen Ressorteinzelplan.

Vgl. Titel 1111 – 971 09 „Vorsorge für Nothilfeprogramme und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise“

Die Umsetzung ergibt sich aus der Verfahrensrichtlinie. Ziel ist die Möglichkeit bei der Abwendung einer nachgewiesenen Existenzbedrohung im Einzelfall nachzusteuern.

Zu möglichen Empfängern und zu den konkreten Förderbedingungen sind noch keine weiteren Festlegungen erfolgt.

2. Seite 33

HH-Titel 1301.00.686 02 - Sonstige Zuschüsse an Einrichtungen des Natur- und Umweltschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung und Tierparks (Soforthilfe)

Fragen:

Welche Einrichtungen und Träger sollen welche Mittel erhalten?

Welche Anfragen oder Anträge von welchen Trägern liegen schon vor?

Antwort:

Die Soforthilfe für Einrichtungen des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung sowie von Tierparks wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage für Einnahmeausfälle, sonstige finanzielle Einbußen und zusätzliche Kosten gewährt, die durch die Corona-Pandemie seit dem 11. März 2020 entstanden sind. Die Förderung des Liquiditätseingpasses wird dabei vom Monat der Antragstellung ausgehend maximal für drei zusammenhängende Monatszeiträume bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätseingpasses gewährt.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige und gemeinwohlorientierte natürliche und juristische Personen mit Sitz in Schleswig-Holstein, die Träger einer Einrichtung insbesondere in folgenden Bereichen sind:

- Natur- und Umweltschutz: gemäß § 40 Landesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzverbände sowie Vereine und Verbände, sofern sie gemäß ihrer Satzung überwiegend und nicht nur vorübergehend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes fördern.
- Akteure, die als Bildungspartner für Nachhaltigkeit, Bildungseinrichtung für Nachhaltigkeit oder Bildungszentrum für Nachhaltigkeit im Rahmen der NUN-Zertifizierung („Norddeutsch und Nachhaltig“) zertifiziert sind.
- gemäß Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (EU-Zoorichtlinie – Abl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24-26) zertifizierte Tierparks.

Anfragen oder Anträge liegen bis dato (21.04.20) nicht vor; die Informationen zum Förderprogramm wurden am 20.04.20 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Dorit Kuhnt